



Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V.

Mitglied im Chorverband der Deutschen Polizei e.V.

Auf der Grundlage von § 23 Absatz 4 der Satzung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei erlässt der Vorstand die nachfolgende

Ehrenordnung

§ 1 Grundsatz

Der Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Chorgesang Ehrungen vornehmen.

§ 2 Ehrennadel

- (1) Über die Gestaltung der Ehrennadel entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Chors.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verleiht folgende Ehrennadeln
 - in Bronze für 10 Jahre Mitgliedschaft im Chor;
 - in Silber für 20 Jahre Mitgliedschaft im Chor;
 - in Gold für 30 Jahre Mitgliedschaft im Chor.
- (3) Der 1. Vorsitzende beantragt beim Chorverband der Deutschen Polizei e. V. die Ehrennadel
 - in Silber für 25 Jahre,
 - in Gold für 40 Jahre und
 - in Platin für 50 Jahre

aktive Singtätigkeit in Polizeichören. Die Ehrennadel des Chorverbandes der Deutschen Polizei kann auch an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese sich hervorragende Verdienste um den Chorverband der Deutschen Polizei erworben haben.

Für den Nachweis der Singtätigkeit in anderen Polizeichören ist der einzelne Sänger verantwortlich.

- (4) Mit der Verleihung der Ehrennadel wird dem Geehrten zugleich eine Urkunde ausgehändigt.

§ 3 Ehrung von Nichtmitgliedern

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann die Ehrennadeln gem. § 2 auch an Nichtmitglieder verleihen, wenn sich diese hervorragende Verdienste um den Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei erworben haben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Ehrung von Nichtmitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand anzuregen.

§ 4 Sonstige Ehrenzeichen

Über die Verleihung sonstiger Ehrenzeichen und ihre Gestaltung entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Chors.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender, Ehrenchorleiter

- (1) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenchorleiter werden durch die Mitgliederversammlung des Chors gewählt (§ 5 Satzung).
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder vorschlagen, die sich besondere Verdienste um den Chor erworben haben. Sie haben, soweit sie fördernde Mitglieder sind, die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde das Amt des / der ersten Vorsitzenden bzw. des Chorleiters / der Chorleiterin mindestens zehn Jahre ausgeübt, so kann diese Person durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum / zur Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenchorleiter / in gewählt werden.
- (4) Nach erfolgter Wahl wird dem Geehrten zugleich eine Urkunde ausgehändigt.

§ 6 Entzug von Ehrungen

Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrungen wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Chor zur Folge hat, wieder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt zum 5. 3. 2015 in Kraft.